

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 19.01.2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert wurde, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund mit einem Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit am 19.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

Artikel 1

Der § 4a Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 18.12.2020 (Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund Nr. 76 – 76. Jahrgang vom 23. Dezember 2020, S. 1795 ff.) wird wie folgt gefasst:

- 1) Für jede Sperrmüllabfuhr im Rahmen der Regelabfuhr wird eine pauschale Gebühr von 20,00 € pro Haushalt erhoben.

Für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten werden im Rahmen der Regelabfuhr folgende Gebühren erhoben:

- Je Haushaltsgroßgerät in Kombination mit bis zu fünf Haushaltskleingeräten 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für bis zu zehn Haushaltskleingeräte: 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für Monitore und Flachbildfernseher mit einer Bildschirmdiagonale bis 100 cm: 5,00 Euro pro Stück.
- Für Monitore und Flachbildfernseher mit einer Bildschirmdiagonale über 100 cm sowie für Röhrenfernseher: 10,00 Euro pro Stück.

Sollen die o.g. Leistungen auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr von 40,00 Euro berechnet. Für jede Inanspruchnahme des Sperrmüll-Transportservices beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 50,00 Euro (max. Inanspruchnahme 2 Einheiten).

Für jede Inanspruchnahme des Häckseldienstes beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Minuten vor Ort) 50,00 Euro.

Bei Inanspruchnahme des Sperrmüll- Holservices gemäß § 14 Abs. 8 AbfS, wird neben einer Anfahrtspauschale von 50,00 Euro auch eine pauschale Gebühr von 50,00 Euro je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung der Abfälle in Höhe von 50,00 Euro je angefangenem Kubikmeter (m³) zu zahlen. Die Mindestgebühr beträgt somit 150,00 Euro.

Erfolgt keine rechtzeitige Stornierung des Abholauftrags für die Abholung von Sperrmüll, Elektro-Elektronikgeräten oder für den Sperrmüll-Transportservice durch den Auftraggeber gem. § 14 Abs. 3 Satz 5 AbfS wird eine Anfahrtspauschale in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AfbGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 19.01.2021

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister